verbieten, fie zu verhindern, und nicht mit Strafe zu belegen; | fpricht, wird Nichts erinnert, und findet derfelbe fofort ein= benn bann murbe bie nachtheilige Folge eingetreten fein, die fimmige Unnahme. verhutet werben fonnte, wenn eine Strafe angebroht murbe. Ich erinnere an bas Beispiel, wo ein Bater feine zwei Rinder, welche er im Confubinat gezeugt bat, getobtet bat.

Burgermeifter Bubler: Bur Wiberlegung wollte ich nur bemerken, daß die Polizeibehorde die Pflicht auf fich hat, bergleichen Confubinateverhaltniffe nicht nur gu trennen, sondern auch burch Strafmittel ihren Unordnungen Geltung zu verschaffen. Much muß ich bezweifeln, bag ber traurige Fall, beffen vorhin gedacht worden, ungeschehen ge= blieben mare, wenn fatt bes polizeilichen Ginschreitens ein criminelles fattgefunden hatte.

Staatsminifter v. Ronnerig: 3ch mußte mich auch gegen ben Untrag erklaren. Es kommt in der That auf die Borfrage an, ob man bas stuprum beffrafen will, und bann wurde erft der Untrag von D. Grogmann vorgenommen werben muffen. Wenn man bas stuprum nicht bestraft, fo weiß ich nicht, wie man bas Confubinat in bas Gebiet bes Criminalrechts gieben fann. Welches Mecht wird verlett? Das Conkubinat Nun mache ich aufmerterscheint als fortgesetztes stuprum. fam, du welchen unangenehmen Erorterungen es fuhren muß, wenn man zu bem Criminalrechte es weifen will, abgeseben bavon, wo ein Mergerniß gegeben wird. Wie mancher Unverheirathete, fei er Wittwer ober ledig von Unfang an, muß eine Perfon bei fich haben gur Pflege und Wartung. Wie will ber Richter in bas Werhaltniß eingehen, ob ba ein Confubinat fattfinde ober nicht? Mir scheint bas Sauptintereffe barin zu liegen, bag in bem Confubinat nicht Rinder gezeugt werben, und hier scheint die polizeiliche Ginwirkung, fie in einem folchen Falle auseinanbergeben gu laffen, am paffenbften. Wenn ber hochgestellte Referent erwähnt, wie der Fall vorge= fommen ift, bag ein Bater feine zwei im Confubinat gezeugten Kinder auf die graufamste Weise ermordete, so mochte er das nicht als Beweis fur fich anziehen konnen; benn zu ber Beit bestand bas Gesetz noch, daß bas Conkubinat bestraft wurde.

Referent Dring Johaun: 3ch mochte nur ermahnen, bağ bas stuprum aus einem andern Gesichtspuncte zu betrachten ift, als bas Conkubinat. Man kann bas stuprum nicht bestrafen, mohl aber bas Confubinat. Wenn zwei Leute gu= fammen leben und mehr thun, als unter einem Dache gufammen wohnen, fo giebt es gleichfalls ein offentliches Mergernig. 

Staatsminiffer b. Ronnerig: 3ch wollte nur foviel bemerten, daß ich nicht gegen die Beftrafung bes Conkubinats sprechen will, sondern ich bin nur der Unficht, daß es nicht in ben Bereich ber Eriminalgesetzgebung zu ziehen sei.

Prafibent: Es ift ber Untrag von Gr. Ronigl. Sobeit unterftutt worden, und ich habe ju fragen: Wird berfelbe von der Kammer angenommen ? Wird mit 16 gegen 13 Stim= men verneint und ber Artikel felbst hierauf einstimmig ließen sich auf ber andern Seite Stimmen vernehmen, die sich genehmigt.

Die Debatte wendet fich nun zu bem Großmannschen Untrage, welcher einen Bufagartifel 297 b. (jest c. f. oben G. 1119.) folgenden Inhalts beantragt: "Die einfache Unzucht ift von Umtswegen zu untersuchen und nach Werschiedenheit ber Falle mit einer Strafe von 6 Zagen bis zu 6 Wochen zu belegen."

Referent Pring Sohann: 3ch bemerke hierbei, bag ich ben Untrag in abnlicher Weise gefaßt habe, aber nur in beschränkterer Mage. Bielleicht burfte es angemeffen fein, wenn ber Untragfteller feinen Untrag entwickelte.

D. Grogmann: Dag ich ein Wagftuck unternehme, wenn ich auf die Bestrafung ber einfachen Unzucht anzutragen mich unterfange, ift mir vollkommen flar und feinen Augen= blick zweifelhaft. Die Strafe ift ja kaum erft auf bem letten Landtage in beiden Kammern abgeschafft worden, ein Befet baruber ift inzwischen erschienen und hat feine Beltung er= langt, und es haben einzelne Stimmen, obwohl - ich muß es dur Chre ber Rammer bekennen, - nicht in unferer Mitte, fich horen laffen, welche jene Abschaffung fehr zeit = und fachge= måß fanden und bas Gefet, wodurch fie bewirft mard, als eines ber beffern ber neuern Zeit anzusehen sich gebrungen fuhlten. Nach ber alten Infallibilitats = Theorie, die fruher bei uns herrschte, burfte ein Ruckschritt nicht zu erwarten fein; allein in meiner perfonlichen Stellung als Rammermitglied finde ich mich nicht nur gur Stellung eines folchen Untrags befugt ich war namlich bei ber Berhandlung ber 36. S. jenes Gefeges bufallig mit Urlaub abmefend, ich konnte nicht stimmen, und mein zuruckgelaffenes Umenbement gegen fie murbe nach ber Landtagsordnung nicht angenommen - fondern ich fuhle mich auch burch mehrere Grunde gedrungen, Diefen Untrag mit bem gebuhrenben Ernft zu behandeln. Die bohe Wichtigkeit bes Gegenstandes unterliegt feinem Zweifel. Das Bertrauen gu Ihnen, hochgeehrtefte Berren, und zu dem guten Genius bes Baterlandes wiegt bei mir fchwer in ber Bagfchale. Die Er= flarung ber verehrten Deputation, welche baruber im Jahr 1833 zu berichten hatte und fich fo ausbruckte: "bag bei ben unabwendbaren Berhaltniffen bes Lebens eine fo geringe Strafe allenfalls auch funftig konne beibehalten werden," biese ift mir wichtig. Gelbft bei ber Abstimmung gahlten mehrere und bebeutenbe Stimmen gegen bie Ubschaffung in beiben Rammern; vor Allem aber baue ich bier auf die offentliche Meinung, welche fich laut und vielfach gegen jene Abschaffung erklart hat. Das namlich einige fehr geehrte Redner in unserer sowohl, als in der andern Rammer bamals mit Bestimmtheit erwarteten, ift eingetreten. Jene Ubschaffung hat nicht nur großes Aufsehen im Lande gemacht, fonbern auch große Migbilligung gefunden. Wie man es vorher fah, ift es erfolgt, bas Bolf fah in ber Mufhe= bung ber Strafe eine Ertheilung ber Erlaubniß gur Ungucht. Wahrend das aber die robe Menge triumphirend verkundigte, laut und fark bagegen erklarten, ja Ginzelne legten fogar Bu Urt. 306., der von der "widernaturlichen Ungucht" bem Gesetgeber selbst unlautere und unwurdige Motiven